



S A T Z U N G

§ 1 – Name, Zweck und Sitz des Vereins

Im Jahre 1908 gründeten 31 Fischer den „Verein HAFFKRUGER, SIERKSDORFER und SCHARBEUTZER FISCHER e.V.“

Er erhält nunmehr den Namen

FISCHEREIVEREIN HAFFKRUG-SIERKSDORF-SCHARBEUTZ e.V.

Sitz des Vereins ist in 23683 HAFFKRUG.

Der Verein bezweckt die Förderung der Standesinteressen auf dem Weg des Zusammenschlusses. Er soll durch eine für alle verbindliche Satzung nach innen ein friedliches, verträgliches Zusammenarbeiten und nach außen eine gemeinsame Wahrnehmung der Standesinteressen herbeigeführt werden.

So steht neben der Wahrung und Fortentwicklung der überlieferten Grundsätze zur Förderung und zum Schutz der Fischerei u.a. die Durchführung der gemeinschaftlichen Veranstaltung „FRÖHLICHE AALWOCHE HAFFKRUG“ im Mittelpunkt des Vereins sowie die aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Zweck des Vereins nicht gerichtet.

§ 2 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitgliedsanträge sind an den Vorstand des Fischereivereins Haffkrug-Sierksdorf-Scharbeutz zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand, im Falle der Abweisung entscheidet auf erhobene Beschwerden hin die nächste Mitgliederversammlung

Die Aufnahme in den Verein ist dem jeweiligen Mitglied mit Aushändigung einer Vereinssatzung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen Vereinsinteressen verstößen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet dann der Vorstand des Vereins.

Dabei ist dem auszuschließenden Mitglied jedoch unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen, bevor über den Ausschluss entschieden wird. Dieser ist dann dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen, welche zum Ausschluss geführt haben, bekannt zu geben.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern

Jeder Fischer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Scharbeutz oder Sierksdorf zum Zeitpunkt des Eintritts kann in den Verein aufgenommen werden.

Zwecks Erweiterung des Fischereivereins können auch Nebenerwerbsfischer sowie Sportfischer mit gültigem Jahresfischereischein in den Verein aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Scharbeutz oder Sierksdorf.

Zusätzlich können auf Antrag auch jede*r Aalritter*in, die/der seinen Hauptwohnsitz im Kreis Ostholstein hat, Mitglied werden.

Alle Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Vereinsaufnahme mindestens 18 Jahre alt sein.

Zu Ehrenmitgliedern können ausschließlich Personen ernannt werden, die bereits ein Vorstandamt im Fischereiverein innehatten, wenn sie aufgrund von besonderer Verdienste für den Verein und die Fischerei vorgeschlagen werden.

Ihre Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstands mittels Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein (siehe § 2)

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand des Vereins mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzugeben.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jedes Recht dem Verein gegenüber.

Der Austretende hat sofort nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft alles evtl. noch in seinem Eigentum befindliche Vereinsgegenstände an den Verein zurück zu geben.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

Evtl. Schulden dem Verein gegenüber, welche aus der Zeit vor dem Ausscheiden herrühren, sind unverzüglich zu begleichen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für den Fischereiverein Haffkrug-Sierksdorf-Scharbeutz beträgt € 60,00 pro Jahr.

Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand des Vereins nach entsprechender Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstands zur Verfügung zu stellen.

Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Die Mitglieder haben insbesondere

- die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstands zu befolgen
- die beschlossenen Beiträge pünktlich nach erfolgter Beitragsrechnung zu entrichten
- ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und an den dazugehörigen Beratungen zu ermöglichen
- ihr Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen wahrzunehmen
- sowie Übertretungen der Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei zeitnah an den Vereinsvorstand zu melden
- Vereinsinterne Angelegenheiten sind ausschließlich innerhalb des Vereins zu regeln

§ 7 – Organe des Fischereivereins Haffkrug-Sierksdorf-Scharbeutz

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und 2 weiteren Beisitzern*innen
- der Festausschuss
- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

§ 8 – Der Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung für insgesamt 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Änderungen im Vorstand aufgrund von Wahlen sind dem zuständigen Vereinsregister zur Eintragung anzumelden (§ 67 BGB).

Beschlüsse innerhalb des Vorstands gelten als rechtskräftig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann dieses Amt zunächst kommissarisch vom Vorstand neu besetzt werden, dieses Amt muss dann jedoch spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Dabei verwalten alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nach dieser Satzung und nach der ihnen vom Verein erteilten Vertretungsvollmacht.

Aufwendungen, wie bspw. Fahrkosten zu anderen Veranstaltungen (Fischeramtsfest Neustadt etc.), können nach vorheriger Beschlusslage des Vorstands ersetzt werden.

Getränkekosten der Vorstandssitzungen gehen zu Lasten des Fischereivereins Haffkrug-Sierksdorf-Scharbeutz.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mit seinen 4 Mitgliedern zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in sowie der/dem Schriftführer*in.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, 2 weiteren Beisitzer*innen und dem Vorsitzenden des Festausschusses.

3. Der/die Vorsitzende und sein*e Stellvertreter*in sowie die/der Schatzmeister*in sowie die/der Schriftführer*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind die verantwortlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der/des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Die/der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurden.

Er beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich (die schriftliche Einladung ist durch digitale Einladungen gewahrt) ein und leitet diese auch. Gleches gilt für die Mitgliederversammlung (hier beträgt die schriftliche Einladungsfrist 14 Tage) und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen.

Bei seiner Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.
5. Die/der Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Kassenbücher. Digitale Buchungssysteme dürfen dabei genutzt werden. Ferner sorgt sie/er für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und ist für den gesamten Bank- und Zahlungsverkehr des Vereins verantwortlich. Dabei sind vor einer jeden Mitgliederversammlung sämtliche Kassenunterlagen und Belege den Kassenrevisoren vorzulegen und nach erfolgter Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die/der Schriftführer*in hat über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll anzufertigen. Hierfür ist ein Protokollbuch anzulegen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können darüber hinaus einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn **10 Prozent** sämtlicher Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Zeit im Verein aufgenommenen Mitglieder anwesend sind. Es gilt die anwesende Anzahl der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag geprüft. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
4. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist binnen 1 Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in dieser Einladung dann hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf

 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Revisoren
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen
 - Beschwerden v. Mitgliedern ausgeglichen oder entschieden werden müssen.
6. Satzungsneufassungen oder –Änderungen sind mit 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins zu beschließen und nach erfolgtem Beschluss beim zuständigen Vereinsregister zur Eintragung anzumelden (§ 71 BGB).
7. Die Mitgliederversammlung ist von der/vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Auch hier ist die Schriftform durch die Einladung mit Tagesordnung durch elektronische Medien gewahrt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Die Wahl der Vorstandssämter hat in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen. Hierbei ist im 1. Wahlgang jeweils die absolute Mehrheit (50 % der abgegebenen Stimmzettel plus 1) zu erzielen.
10. Wird die absolute Mehrheit im 1. Wahlgang verfehlt, so kann ein 2. Wahlgang angeschlossen werden; hier reicht dann die einfache Mehrheit (mehr JA- als NEIN-Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt).

- 11.** Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 12.** Anträge, welche sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes der Mitgliederversammlung ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind während der Beratung zugelassen.
- 13.** Ohne Einhaltung einer Antragsfrist kann die Mitgliederversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 14.** Mitgliederversammlungen sind generell nichtöffentlich; Gäste können durch den Vorstand zugelassen werden.
- 15.** Das Stimmrecht einzelner Mitglieder ist bei Abwesenheit nicht auf andere übertragbar.

§ 10 – Sonstige Versammlungen bzw. Veranstaltungen

Neben der Mitgliederversammlung können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, der Förderung des Zusammenhalts im Verein, der Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

§ 11 – Kassenrevisoren

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren zu bestellen, welche der Mitgliederversammlung einen jeweiligen Bericht der Kassenprüfung erstatten und den Antrag auf „Entlastung des Vorstands“ stellen.

§ 12 – Rechnungsablage

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung muss seitens des Vorstands im Laufe des 2. Monats des nächstfolgenden Jahres aufgestellt werden. Sie ist durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren auf ihre Richtigkeit zu untersuchen und sodann in der nächsten Versammlung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 – Vereinsvermögen (Entschädigungsgelder)

- a.** Das Vereinsvermögen dient dem gemeinnützigen Zweck aller stimmberechtigter Mitglieder.
- b.** Das Vermögen kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen aufgeteilt werden.
- c.** In Form eines Darlehns ist das Vereinsvermögen jedem stimmberechtigten Mitglied zugänglich; dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags mit der Höhe der Darlehnssumme und dem Zweck.
- d.** Darlehen aus dem Vereinsvermögen dürfen nur für Fischereizwecke verwendet werden (Neubau, Reparatur, Neubeschaffung von Netzen und sonstigen Geräten, die der Fischerei dienen).
- e.** Für die Gewährung eines Darlehns ist ein Darlehnsvertrag, welcher die Art der Tilgung und die Laufzeit enthalten muss, anzufertigen.
- f.** Das Darlehn ist unverzinslich, doch ist für die daraus entstehenden Kosten ein Kostenbeitrag in Höhe von 2 % des Darlehnsbetrages nach Ablauffrist zu zahlen.
Dieser Kostenbeitrag fließt der Beitragskasse zu.
- g.** Über Darlehnsverträge bis zur Höhe von € 500,00 berät und entscheidet der jeweilige Vorstand des Fischereivereins. Über diese Summe hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel
- h.** Genehmigte Darlehen, welche nicht innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung in Anspruch genommen werden, werden nicht ausgezahlt und können neu beantragt werden.
- i.** Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, bei Zahlungsschwierigkeiten oder Unterbrechung der Fischerei sowie deren Aufgabe unverzüglich schriftlich den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
Über weitere Maßnahmen entscheidet dann der Vorstand, anderenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

Vereinsmitgliedern, die zu der Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins nicht erscheinen wollen oder können, ist auf schriftlichen Antrag Gelegenheit zu geben, ihre Stimme für oder gegen die Auflösung des Vereins, schriftlich mit eigener Unterschrift versehen, der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dabei werden nur die Stimmen berücksichtigt, die am Versammlungstag dem Vorstand vorliegen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Scharbeutz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 16 – Inkrafttreten der Satzung

„Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“

Haffkrug, 30. Mai 2023,
geändert am 15. November 2024

Fischereiverein Haffkrug-Sierksdorf-Scharbeutz e.V.
-DER VORSTAND-